

Dispensationsregelung ab 1. August 2012

1. Rechtliche Grundlagen

Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2012), BGS 413.111
 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (Stand 1. August 2012), BGS 413.121.1

2. Grundsatz

Die vorliegende Regelung gilt für den Bereich der Volksschule inkl. Kindergarten. Sie stützt sich auf die oben genannten rechtlichen Grundlagen. Grundsätzlich werden alle Gesuche streng nach diesen Vorschriften behandelt.

→ **Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.**

3. Verantwortung

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen.

4. Zuständigkeiten

Dauer	2 Jokertage pro Schuljahr (unabhängig oder aufeinanderfolgend)
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	Benachrichtigung ohne Begründung spätestens am Vortag an die Klassenlehrperson und entsprechende Stellen (Musikschule, Tagesschule)
Bemerkungen	Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen. Bei besonderen Schulanlässen, am Schulreisetag und während einer Lagerwoche kann kein Jokertag bezogen werden.

Dauer	bis zu 4 Halbtage in Folge
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	1 Woche im Voraus mit Formular Gesuch um Dispensation vom Schulunterricht an die Klassenlehrperson
Zureichende Begründungen	aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse / Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen / Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern / Schnupperlehren / Teilnahmen an ärztlich verordneten Massnahmen / Ferienbeginn oder -ende innerhalb der Woche / Mithilfe von Erziehenden in einem Lager / Bildungsaufenthalt

Ablehnung, wenn	kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt / es um Ferienüberschneidungen versch. Schulen geht / die Anträge diffus und unklar sind / günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden / bei wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist / bei wiederkehrenden, bereits mehrmaligen Anträgen gleicher Art
-----------------	---

Dauer	bei mehr als 4 Halbtagen
Zuständigkeit	Schulleitung
Benachrichtigung	3 Wochen im Voraus mit Formular Gesuch um Dispensation vom Schulunterricht via Klassenlehrperson an die Schulleitung
Zureichende Begründungen	aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse / Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen / Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern / Schnupperlehren / Teilnahmen an ärztlich verordneten Massnahmen / Ferienbeginn oder -ende innerhalb der Woche / Mithilfe von Erziehenden in einem Lager / Bildungsaufenthalt
Ablehnung, wenn	kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt / es um Ferienüberschneidungen versch. Schulen geht / die Anträge diffus und unklar sind / günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden / bei wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist / bei wiederkehrenden, bereits mehrmaligen Anträgen gleicher Art

Dauer	ab 12 Wochen
Zuständigkeit	Schuldirektion
Benachrichtigung	6 Wochen im Voraus schriftliche Abmeldung mit Begründung an: Schuldirektion Solothurn, Bielstrasse 24, Postfach 460, 4502 Solothurn

5. Beschwerdefälle

Dauer	Entscheidungskompetenz	1. Beschwerdeinstanz	2. Beschwerdeinstanz
4 HT	Lehrperson	Schulleitung	Beschwerdekommision
5HT – 12 W	Schulleitung	Beschwerdekommision	Volksschulamt (VSA)
> 12 W	Abmeldung bei der Schuldirektion	Departement für Bildung und Kultur	

Für Beschwerden an das Volksschulamt (VSA) wird ein Kostenvorschuss verlangt. Er wird nur zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

6. Folgen bei Widerhandlungen

Widerhandlungen (kein Dispensationsgesuch gestellt / Dispensationsgesuch gestellt, aber abgelehnt) werden im Zeugnis der Schülerin/des Schülers als unentschuldigte Absenz eingetragen und haben eine Busse gemäss folgendem Bussenkatalog zur Folge:

beim ersten Fernbleiben	Verwarnung und unentschuldigte Absenz im Zeugnis
beim zweiten Fernbleiben	Busse von CHF 200.- und unentschuldigte Absenz im Zeugnis
bei jedem weiteren Fernbleiben	Busse von CHF 500.- und unentschuldigte Absenz im Zeugnis

Bei mehreren Kindern wird der Betrag nicht kumuliert. Bei wiederkehrenden unentschuldigtem Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, Bussen bis CHF 1'000.- auszusprechen. Bussentscheide enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Einsprachen sind schriftlich begründet innerhalb von zehn Tagen an das Departement für Bildung und Kultur zu richten.

Fehlt ein Kind bei abgelehntem Dispensationsgesuch krankheitshalber, muss die Absenz mit einem Arztzeugnis belegt werden.

Genehmigt von der Schulleitungskonferenz am 21.08.2012